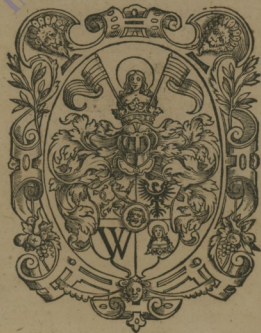


Handwritten notes in the top left corner, possibly a library or collection mark.

Der
**Wahlrechtlichen
Tunde Preklam**

Statuta vnd Ordnungen/auffs
New umbgefertiget / vormehret
vnd gebessert.



ANNO

M. D. LXXXVIII.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім.

Handwritten number '1583' in the bottom right corner.

Der Rath
Manne der
Stadt Bress-

law / 26. Bekennen vnd thun kund
hiermit öffentlich/ gegen Jedermänniglich :

Demnach bißhero bey gemeiner Stadt/
Dettlicher Zell vnd Artikel halber/ Miß-
verstand vnd Irrungen vorgelauffen/ Dar-
durch die Parteyen oftmals inn vnnöttige
Rechts stritte/ Vnkosten/ vnd widerwillen
gerathen. Vnd aber Wir vns von tragenden
Ampts wegen schuldig erkennen/ demselben
vorzukommen/ vnd abzuheffen.

So haben Wir vns hierumb/ inn Unsern
habenden Privilegijs/ alten Statuten/ Will-
kühren/ Brtsheln/ Decreten/ Signaturen/ vnd
was dem anhengig/ mit fleis ersehen/ vnd
Vnns demnach sampt den Ersamen Stadt-
scheyppen/ nach zeittigem vorgehabtem Rathe/
vnd der Stadt gelegenheit/ mit der Bürger-
schafft/ denen von Zechen/ vnd der gangen
Gemeine/ nachfolgender Erklerung vnd
Willkühr vorgliechen/ dieselbe auch inn ge-
wönllicher

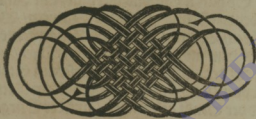
A ij



163
26.

K.

wönllicher Zusammenkunft öffentlich vor-
lesen lassen / vnd mit einander einseitig ober
eins getragen : Welche dann darauff / den
Neunzehenden tag des Monats Aprilis / des
sieben vnd Siebenzigsten Jahrs / bey dem
Stadt Rechten / Scheyppensubten / vnd Bay-
senampfe / Publicret / vnd inn seine wirkliche
Krafft kommen : Auch nun mehr obdemelter
massen / auff's new vornemhet vnd gebessert /
hiemit inn den öffentlichen Druck vorfertiget
werden. Doch den sellen / inn welchen vor
diesen / Vnsern zuuor vnd jeso anderwertes
ausgegangenen vnd vornewerten Statuten
vnd Satzungen / jemandes ein Recht auff
den Todesfall / oder sonsten zugewach-
sen / ganz vnsehdlich. Vnd lauten
die Statuta / wie von Artikel
zu Artikel hernach
folget.



I.

Der Erste Artikel.
Von der Eheleute Gutt
vnd zustand vnd dersel.
den Succession.

WIR Haben vnns
zu erinnern / das oftmals
Strit vnd Zerrungen / was nach
absterben des einen Ehegenossen /
den oberlebenden / aus des ver-
storbenen Gutt / wo hieum kein
ne Ordnung oder Vorrichtung ge-
mache / gebühre vnd zusche / sürgefallen. Damit nun
solches inn gutte Richtigkeit gebracht werde / So ist an-
senlich zu wissen von nöten / was bey dieser Stadt / des
Ehemannes / so wol des Eheweibes Gutt sey / vnd heisse :
Sind demnach auff diesen vorleichen / das der ganze vnd
völlig Genieß / des Weibes Haab vnd Güter / Desglei-
chen auch alles / was beyde Mann vnd Weib / samptlich
vnd sonderlich / es sey gleich durch Handthierung oder
Gewerb / inn stehender Ehe gezeugt vnd erworben / für
des Mannes Gutt / nicht allein auffn Todes fall / son-
dern auch bey ihrem der Eheleute leben / gehalten werden
sol / Es werde dann der Mann von Vns Prodigus oder
ingrauis erkandt.

Des Weibes Gutt aber ist dieses / was sie ansan-
ges der Ehe zum Manne gebracht / vnd hernachmals
Erebet / oder durch Gaben vnd Geschent bekommen /
vnd zu erweisen hat.

X iij

Wann

Der Erste

Wann sichs nun begibet/ das dem Manne sein Ehe-
lich Weib/ ohne Testament oder andere vorsehung stirbet/
so sol dem Manne eygenthümlich vorbleiben vnd zusichē/
Erslich/ des Weibes zugebracht oder bewilligt Heyrat
gutt/ welches man im Latien Dotem nennt/ Vnd dann
aus ihrem des Weibes andern Gutt/ zur Gerade oder
Erbe gehörig/ wo sie aus derselben oder andern Ehe/ fünff
oder weniger/ oder auch kein Kind/ hinter sich am leben
vorleht/ der sechste theil/ Wo ihr aber mehr dann fünff
vorhanden/ ein Kindes theil/ darcin doch die Stücke/ so
der Mann dem Weib/ vor oder nach der Hochzeit ge-
schenckt/ oder machen lassen/ nicht gezogen/ sondern ihm
dem Manne/ so viel daran noch vorhanden/ vngeshindert
folgen/ Vnd noch darzu/ im fall/ wann kein Kind am
leben/ die Gerade für voll bleiben sol/ doch vnserdlich
der Eltern Legitima, wo dieselbe dardurch gerühret
würde.

Begibt sichs aber/ das der Mann ohne Testament
oder andere vorsehung stirbt/ So sol dem Weibe
solchen/ Erslich/ das Gegenvormächtnis/ vnd dann
aus des Mannes andern Gutt/ zu Erbe vnd Gerade ge-
hörig/ wann der Mann Kinder auß derselben oder an-
dern Ehe/ hinter sich vorleht/ vnd dero fünff oder weni-
ger/ oder auch gar keines am Leben ist/ der sechste theil/
Wo aber mehr dann fünff Kinder vorhanden/ ein Kindes
theil/ Vnd im fall ee kein Kind hinter sich lusse/ zu einel-
tem Sechsten theil auch die Gerade: Was aber die Mit-
giffte vnd das andere ihr beweißlich Gutt bereiffte/ gehört
vnd bleibet ihr ohne das/ vnd sollen vnter dem worte
Gutt/ oder Güter/ alhier/ wie dann auch im den andern
dieser Statuten orton allen/ verstanden werden/ nicht al-
leine die bewegliche vnd vnbewegliche Stücke/ sondern
auch die Schuldforderungen/ vnd andere Rechte vnd Ge-
rechtigkeiten.

Seite

Artikel.

Sette aber eines aus den Eheleuten vor seinem töd-
lichen abgang/ ein freystiges Testament/ oder andern Leh-
ten Willen auffgerichtet/ bey demselben sol es auch wegen
der Succession vorleiben/ Doch das dem Manne oder
Weibe ein weniges nit/ dann erst erwöhntes Statut ihm
gibet/ darinnen vorschafft/ es geschehe dann mit eines oder
des andern Ehegenossen gutten willen/ oder sonsten auß
Rechtmassigen/ ergründten vnd beweißlichen Ursachen/
welches bey vnserm ertändnis/ vnd ansehung sehen sol.

Vnd nach deme zuweilen/ wegen des EheBettes/ vnd
der Hochzeit geschenck/ firut vorgefallen: Als sol hinfuro
dem oberbleibenden Ehegenossen/ das Ehebett/ inn
massen sie es bey ihrem Leben gebraucht/ sampt zweyerley
Zyehen/ vnd vier Eynlachen/ zuwor heraus/ vor al-
leley theilung oder abrichtung folgen: Au-
den Hochzeit geschenden aber/ so viel
dero noch vorhanden/ ihm
der halbe theil gebüh-
ren vnd zu
sehen

Der

Der Ander

Der Ander Artikel.

Von Succession oder

Erbsällen/ ab intestato, zwischen
andern Personen.

Nun Jemandes ohne beständigen
Letzen Willen vorfirbet/ vnd keine Kinder
oder descendenden, sondern den Großva-
ter oder Großmutter an einem / vnd seine
Brüder oder Schwestern von voller Geburt an andern
theil / hinter sich vorleset / So ist bey dieser Stadt vor
alter breuchlich gewesen / das dieselbe Erbschafft nicht
auff die GroßEltern / sondern auff des Verstorbenen vol-
bärtiges Geschwister / Doch ihnen den GroßEltern an
der Legitima vnsehdlich / geschnitten vnd vorleset wor-
den: Welches wir Uns auch noch gefallen lassen. Vnd
haben Uns demnach weiter vorgelichen: Wann der
Verstorbene keine volbärtige / sondern allein halbe Ge-
schwister / neben den GroßEltern vorleset / das die Erb-
schafft als dann halb auff die GroßEltern / vnd die ander
halfft auff das halbe Geschwister / kommen vnd fallen sol-

Früge es sich dann zu / das des Kindes Erbschafft
den Eltern / es sey Vater oder Mutter / inn die
Schopff fielt / vnd sich verstorben eins / entweder an
derwerets vorhertrate / oder aus einer andern Ehe Kinder
hette / so sol auff den fall / wann das verstorbene Kind vol-
bärtig Geschwister / eins oder mehr hat / der Vater oder
die Mutter an solcher ihres Kindes heimgefallener Erb-
schafft / allein den Vlum fructum zu ihren Lebtagen haben/
das Engentumb aber / außserhalb der Legitima (so ihnen
billich vnbeschweret vorbelet) des verstorbenen Kindes
volbärt

volbärtigem Geschwister zusuchen / doch bescheidenlich/
vnd also / das die Eltern hierumb keine Caution, sie weren
dann von Uns prodigi erkandt / zu bestellen schuldig sein
sollen. Wann aber das verstorbene Kind keine volbärtige/
sondern halbe Geschwister hinter sich vorleset / so soll den
Eltern alsdann die Erbschafft euenthumblich vorbele-
ben: Vnd wann des verstorbenen Kindes / Eheleibliche
Eltern / noch beyde am Leben / der Vater die Mutter an
der Erbschafft nicht außschließen / sondern dieselbige auff
sie beyde / zu gleichem theil stammem vnd fallen / der gemey-
ner aber in allweg des Mannes sein.

Dann auch wol / vermdge Sächsischer Recht/
Brüder vnd Schwestern / der Brüder vñ Schwe-
ster Kinder außschließen / So wird doch dasselbe
nicht gebilliget: Derwegen wir Uns dahin vorerniget/
Wann sichs künfftig begibet / das einer vorfirbet / vnd ne-
ben seinem volbärtigen Geschwister / seines auch volbärti-
gen Bruders oder Schwester Kinder hinter sich vorleset/
das sie mit einander in lincis Succediren, vnd des verstor-
benen Bruders oder Schwester Kind / oder Kinder alle
samt zugleich / so viel / als seine Geschwister eins / bekom-
men sollen. Desgleichen sol es auch zwischen halb Ge-
schwister / vnd halb Geschwister Kindern gehalten werden.

Wann aber kein Geschwister von voller Geburt / son-
dern allein halbe Geschwister / neben des volbärtigen
Bruders oder Schwestern Kindern vorhanden / so sollen
sie zugleich zugelassen werden / vnd das Erbe nach Perso-
nen anzahl in Capita theilen.

Es sollen auch hinfuro des verstorbenen volbärtigen
Bruders / oder Schwester Kinder / so wol das halbe Ge-
schwister / des Vaters oder Mutter Brüdern vnd Schwe-
stern / in der Succession vorgezogen werden.
Der

Der Dritte

Der Dritte Artikel.

Von Haben zwischen
Mann vnd Weib/ in Latein

Donationes mutue vel Reciproca
genannt.

Dies sieht dann oftmals zutragt/
das Mann vnd Weib einander inn sichen/
der Ehe/ Gaben geben/ welche man in La-
tein Donationes reciprocas nennet: So
sollen dieselben / ob schon die Eheleute einigliches vermö-
gens weren / auch das Weib keinen Vormündern dabey ge-
habt / wann sie für vns an krefftigen stellen / oder denen/
die Wir auff ersuchen darzu geordnet / vollkommen / vnd
durch den Todes fall / ohne vorklebung der Kinder oder
Eltern Legatima, vnuortruckt / Confirmiret, vor krefftig
vnd bestendig gehalten werden / vnd wo darinnen die Legi-
tima gerüret worden / sol doch darumb die Gabe nicht
kräftlos sein / sondern allein ad Supplementum gegangen
werden: Die Erben auch sich der Falcidia zugebrauchen/
nicht befähiget san.

Wann nun Mann vnd Weib einander / welches
ohne Leibes Erben abgicnge / das ganze Gut/
oder wo es Kinder verliisset / das halbe Gut / oder
sonstey einen andern benennlichen antheil der Güter / auff-
gegeben hetten: So sol das überlebende Theil / erstlich
das seinige heraus nehmen / vnd dann darzu des verstor-
benen Ehegenossen / gänckes / halbes / oder einen andern
Theil des Gutes / nach befrage der Gabe bekommen / doch
beschädentlich vnd also / Wann das Weib oder Mann/
den hal-

Artikel.

den halben oder einen andern Antheil nimpt / das das Hen-
rat Gut / Ehegenossenschaft / vnd anders was ihnen
sonst das erste Statut ab inestato gibt / mit eingerechnet
werden soll.

Wolte denn der Eheleute eines / seine Gabe durch
Testament oder sonst widercruffen oder ändern / so sol es
dasselbe ohne des andern Ehegenossen vorwissen vnd wils-
sen nicht thun / Sondern sich vor Vns an krefftige stelle/
oder die sonigen so Wir auff ersuchen darzu vberordnen
würden / vberfügen / das ander theil mit sich bringen / vnd
also die vberänderung der Gaben / mit desselben seines Ehe-
genossen willen / oder auff vorgehendes vnser erkändnus
ansstellen. Hetten ihnen aber die Eheleute bey der Vber-
gabe des ganzen Gutes / wie es denn officis zu geschchen
pfflegt / wess damit frey zuthuen vnd zulassen vberhalten/
Von solchem vberhalt sol ihnen ein Testament oder an-
dere Ordnung bey ihrem Leben / ebenen massen / wie von
dem andern vnuorgegeben Gut / auffzurichten vnuor-
schendet vnd frey sein. Da aber keine verordnung von
einem oder dem andern Ehegenossen / wegen des
Reliquas erfolgete / Sol dasselbe des
Vberstorbenen nechsten Freunden
vnd Erben heim
fallen.

Der Vierde

Der Vierde Artikel.

Von Ehe oder Heyrats
Veredungen / so inn krafft
eines Letzten willens auff
gerichte.

Wann in den Eheberedungen / ober das Heyrat Gut und Gegennormächtius weß mehrers nicht abghandelt / bleibet es wegen der Solenniteten vnd sonstien bey der verordnung vnd aufffassung Gemeiner Rechte / das es für zweyen glaubwürdigen Zeugen krefftiglich geschehen kan / vnd sollen dieselben Eheberedungen mit dhesten von den Contrahenten auffß Pappir gebracht / vnd künfftige Ande zu vorhätten / von den Partten besgheet werden. Wann aber darüber weß mehrers versprochen / vnd wie es mit dem andern Gut der Eheleute auffm Todesfall / solle gehalten werden / sonderliche vorsehung gehalten wirt / de / so sol dasselbe anderer gestalt nicht gelten noch krefftig sein / Es werde dann für fünf Zeugen auffgericht / vnd mit ihren Spailen bekräftiget : Wann es aber mit beyder theil bewilligung / vnd inn ihrem besitzen / in vnserer Städtebücher vorlebet worden / so darff es der Zeugen nicht. Vnd sollen hieby alle Disputationen das keine Erbschaft durch Pacta vorgehen werden können : Oder das die künfftigen Eheleute auff den Todesfall eines dem andern so viel nicht vormacht / als inn krafft des ersten Gesches ab intestato gebühret / gänzlich vormiden / vnd den pactis nachgegangen werden.

Der

Artikel.

Der Fünffte Artikel.

Von Testament oder
Letzten willen.

Ennach es mit den Formalien inn Testamenten / Codicillen, oder letzten willen / vormöge vnserer Privilegien / vnd Alt her gebracht vnblichen gewonden / se vnd allewege weit ober Recht vorwichte Zeit also gehalten / auch darauff das Recht erkandt vnd gesprochen worden : Wann ein Testament / Codicill, oder Letzer wille / für Vns an krefftiger stelle / entweder durch den Testatorem selbst nicht geleget / oder aber wo er Leibes schwachheit halben / vor Vns nicht kommen mögen / seinen Letzten willen vor zweyen Personen vnseres Mittels / vnd einen Städte schreiber / oder vnter den Zeuchleuten vñ gemeinem Manne / für sonst zweyen Erbaren glaubwürdigen Männern / vnd einem Ganellisten / die Wir auff ersuchen darzu geordnet / obergeben oder gemacht / vnd solches dieselben Personen / vormittels ihrer Ande vor Vns auffß Rathaus gzeuget / das derselbe Letzte wille / so viel die Formalia betrifft / bey de inn vnd außserhalb Stabens laufft / für krefftig vnd bestendig gehalten worden / so bleibets auch nachmals bilsich darben.

Wenn befinden aber gleichwol / das zuweilen bey dem Gemeinen Mann / hieumb allerley vnderung vnd gefehliche vnd außsleiff mit vnter gelauffen / dero wegen es dann bey den Zeuch vnd gemeinen Leuten / wann sie schwachheit halber vor Vns an krefftige stelle mit kommen mögen / mit den Formalien ihrer Testament / Codicill oder Letzten willen / nachfolgender gestalt gehalten werden sol :

Vñ Nentlich /

Der Fünffte

Nemlich / das der Krancke freywillig vnd ohne gefehrliche anfügung / sich durch zween Erbare vnd glaubwürdige Nüzbürger oder Zechleute / bey Vnns an gewöhnlicher Rathis stelle / oder wo Wir daselbst nicht anzutreffen / bey unserm Rathis Secreten / oder Vergermeister / das es der Krancke / seinen Letzen willen machen wolte / angeben / vnd vmb verordnung eines Cancellisten / sampt andern zweyen Bürgern oder Zechleuten / die an vnser stat dabey sein möchten / bitten / Dasselbe auch / sampt der Personen Namen / die solches anmelden vnd suchen / als bald / oder ja des hysen tages hernach / bey vnser Cancellen / in das hiez zu insonderheit verordnete Buch / verzeichnen lassen soll.

Darauff Wir einen Cancellisten / oder sonst jemandes anders zum Krancken schicken wollen / vñ ime alsdann hienit erlaubet sein soll / das er nicht die vorigen zu Vnns abgefertigte Personen / sondern andere zweene ontast abhafftige Bürger oder Zechleute erbitten möge / seinen Letzen willen von ihme aufzunehmen / vnd vber Was an krefftiger stelle zu zeugen / wachen er dann vor denselben Personen / wie es nach seinem Todtlichen abgang wil gehalten haben / entweder durch seinen selbst eygenen Mund aussprechen / ordentlich beschreiben / vnd ihme vorlesen lassen / Oder aber wo er allert auffss Papp gebracht / denselben gedachten Personen / ob schon kein Cancellist darbey / vberantworten / vnd von den zweyen dazu erbetenen Bürgern oder Zechleuten / vormüdge ihrer Körperlicher Hand / vor Vnns zeugen lassen sol.

Es sol auch den Weibern / Wittiben vnd Jungfrauen / wann sie nur vber Zwöff jar alt sein / Testament oder Codicill, obgemelter massen zu verordnen / sein vnd offen stehen / vnd dieselben so viel die Formalia betrifft / für krefftig gehalten werden / vnangesehen / ob sie gleich die Solemnitate ihrer Ehelichen oder anderer Vormünder / darbey nicht gebraucht hatten.

Nach

Artikel.

Nach dem sich dann oftmals begeben / das die Testamenta / Codicill, oder Letze willen / wegen der Inhibition oder Erben einkünfung disputiret / vnd fürnemlich diß geschöhen worden / das darinnen nicht Verba directa gebrauchet / oder aber die Kinder oder Kinds Kinder mit ihren sonderlichen Taufnamen nicht initiuirt, oder auch die Legatima den Kindern oder Eltern in aliquo honorabili, nicht verordnet gewesen / Welches dann gemeinlich aus einfalt hergeschossen / vnd fast vnbillich / das dero wegen der Verstorbenen Letze willen / hinterzogen werden solten.

So haben wir Vnns dahin vorgelichen / Wann in einem Testament / Codicill, oder Letzen willen / nur schlechte gemeine Wort befunden werden / dardurch des Testatoris gemüth vnd meinung erscheinet / Das er entweder seine Kinder (darunter auch Kinds Kinder zu verstehen) oder sonst jemandes zu Erben haben wollen / oder auch der Kinder eins oder mehr / so wol die Kinder die Eltern / nur nicht gäncklichen präteriret oder vbergangen / sondern sie mit etwas / es sey viel oder wenig / bedacht / mit wos Worten das auch geschöhen / so sol darumb solch Testament / oder Letze wille / nicht von vntreiffen sein / sondern wo die Legatima geiret / allein ad supplementum oder erfüllung deroeselben gegangen werden / vnangesehen / ob gleich darinne Verba directa Institutionis nicht vorhanden / noch in der Erb einkünfung die Kinder mit ihren sonderlichen Taufnamen außgedruct oder Specificirt worden weren.

Es sollen auch die Testament / wöch in Ferien oder in den nächter Zeit / doch obangeducter massen auffgerichtet / eben so gültig vnd krefftig sein / als die andern bey tage oder sonst gemacht vnd vollzogen.

Solich auch bey dieser Stadt se vnd allwege üblich gehalten worden / das den iemigen / so wegen ihrec mißhandlung das Leben vorirectet / auch schon zu Todesstraff

Der Sechste

straff vordammet vnd vorurtheilet / seyn vnd offen gestanden / ihren Leuten willen / vor denen Personen / die wir dazzu beordnen / zu machen / dabey wir es nachmals vorbleiben lassen : Es were dann ein solch vorbrechen / das durch der Mißhändler nicht allein das Leben / sondern auch sein Haab vnd Gut vorurtheilet hette.

Der Sechste Artikel.

Von der LEGITIMA.

Wann dann hierinnen offtmals der Legitima gedacht wird / Als erfordert die notdurfft / den gemeinen vnd der Rechte vnz erfahrenen Manne / solches zur nachrichtung zu erkleren. Vnd ist diß der Kinder Legitima. Wann ihr Vier oder weniger sein / der dritte theil ihrer Eltern Guts : Wo ihr aber mehr denn Vier vorhanden / der halbe theil. Der Eltern Legitima aber in ihrer Kinder Gut / allemal das dritte theil.

Darneben wir Vns dann auch zu vorhaltung weiters sitz / vnd sonst aus ehelichen Ursachen dahin vorziehen / das bey abforderung der Legitima, so den Kindern gebühret / das Heyrat Gut oder Dos, so wol das Gegenvormächtnus oder Donatio propter nuptias, in die Legitima nicht sol gezogen oder mit eingerechnet werden / sondern dem Manne nach absterbung des Weibes das Heyrat Gut / vnd also auch hinderumb dem Weibe nach absterben des Mannes / das Gegenvormächtnus /

nchen

Artikel.

neben dem Sechsen oder Kindes theil / als ein Debitum oder Schuld / aus des verstorbenen Gut ungehindert folgen / Vnd alsdann erst nach bezahlung / dieser so wol der andern gelassenen Schulden / aus dem vberlebenden andern Gut / die Legitima gemacht werden : Es were dann sachte / das der Mann oder sein vormädgen mit schuld vorhaffte / vnd alle sein Verlassenschaft zu abzahlung der Gläubiger nicht reichete / Da sol es alsdann in solchen fall mit dem Gegenvormächtnus gehalten werden / wie unten im Artikel von Bancorotiren gemeldet.

Der Siebende Artikel.

Von der Gerade / Erbe vnd Heergewette.

Weil dann auch offtmals der Gerade / Erbe vnd Heergewette gedacht wird / so ist zu wissen / das nach des Mannes absterben der Gerade gehört / alle des Weibes Kleider / Fräwliches Gebüde / Schmuck vnd Glendodia / Ketten / Ringe / Armbränder / Gürtel / Messer / Messerschneiden / Wetscher / Corallen / Perlen / Gläser / Edelsteine / Sammete / vnd andere Vorten oder Gewebbe / so zu der Frauen sitz vnd kleidung gemacht / gezeuget oder gegeben / vnd im ihren beschluß gewesen : Desgleichen auch aller Linn / Flach / Hanff / Werg / Sam / Leinwand / geschnitten vñ ungeschnitten / Bett / Pfl / Küssen / Tapeten / Tücher / Scher / Teppich / Bettdecken / Vnd vnd Vorhänge / Tisch vnd Handtücher / Messer vnd Spinnere Handbecken vnd Leuchter / so nicht

G

anghangt

Der Siebende

angehangen oder angenagelt / (doch ausgenommen dessen /
danne der Mann handthieree / oder in Gasthöfen nicht zu
täglichen gebrauch / sondern vor die Geste gezeuget / wel-
ches zum Erbe gehöret.) Item / alle Käffen / Kisten / La-
den oder Truhen / darinnen die Frau ihre Kleider / Ge-
schmuck vnd Geräthe gehalten / Bücher daraus sie zu lesen
vnd zu Beten gepflegt / Büsten / Scheren / Spiegel
/ Kocken / Spillen / Weyffen / Wirtshäuser / sampt einem
Waschessel der nicht eingemauert ist.

Was nun ober diese erschlete Stück sonst vorhanden
den / Es sey von Golt / Schulden / Cleynodien / Eplbern
oder Galden geschire / Perlen / Ringen / Ketten / Bechern
/ Löffeln / Zynnern / Kuffern / Messing / Eheim oder hülften
Gefess / Schiffslein / Kannen / Teller / Tzgel / Mörzel / Ka-
ffen / Tische / Bencke / Span vnd Himmel betten / Bank
/ pffülen / Köffen / Beatzspießen / vnd andre fahrnuß / Haus
vnd Küchen geräthe / wie das mit sonderm Namen genand
werden möcht / befunden wird / das gehöret alles zum Er-
be / vnd ist in die Gerade keines weges zu rechnen / vngesach-
tet / ob sichs bisweilen begibet / das die Weiber demassen
Golt / Gold vnd Eplber / gemacht vnd vngemacht / Cleyn-
nodia / Eplbergeschire / Löffel / Perlen / vnd anders / auff
gut vertrauen der Männer / vnter handen vnd in irem be-
schluß haben / Welches ihnen disfalls zu temen behaff
oder vorthel / gezogen noch gebraucht werden sol.

Begebe sichs dann / das dem Manne das Weib stür-
be / so sol zur Gerade alleine diß verstanden werden /
was ihm das Weib / an den zur Gerade gehörigen
Stücken zugebracht / vñ noch vorhanden ist: Das ander
aber / so in stehender Ehe gegenge worden / oder auch der
Mann dem Weibe gegeben / oder machen lassen / sonst vnd
ohne das des Mannes eygentumb sein vnd vortheil.

Daneben dann die Spillmagen vor den Schwert-
magen / inn der Gerade keinen vorzug oder Praerogatiuum
haben /

Artikel.

haben / Sondern darinnen beide Söhne vnd Töchter /
Schwert oder Spillmagen / wie sich die zum Erbe gleich
nabend ziehen / gleich theil nehmen. Vnd also auch
wegen des Hergegenettes / zwischen den Schwert vnd
Spillmagen kein unterschied sein / Vnd die Wittel den
Mann nach absterben seines Weibes / vmb die Gerade
anzuspreehen nicht befugtet sein solle.

Der Achte Artikel.

**Was zu einem gedeckten
Tisch / vnd gebetten
Bette gehöret.**



S hat sich oftmals zugetragen /
Wann in Testamenten / Codicillen oder an-
dern Geschäften vnd Gaben / einem ein ge-
deckter Tisch / oder gebett Bette / bescheiden
vornmacht / oder gegeben worden / das derohalber Zerun-
gen / was dazzu gehören solle / sürgefallen: Damit nun
diesem auch abgeholfen werde / So sol hinjuro dazzu ver-
standen / vnd wo die stück alle inn der verlassenschaft be-
funden / gegeben werden / wie hernach folget.

W einem gedeckten Tische / der Tisch /
Welchen der Testator oder Geber teiliglich gebraucht
sampt hernach gesekten stücken / nicht die besten / noch die
geringsten.

Der Achte

Auf /

2. Tischtücher.
2. Handtücher.
12. Spinnene Teller.
12. Teller tüchlein.
12. Silberne oder andere Löffel / wie die vorhanden / vnd im teglichen brauch gewesen.
2. Leuchter.
1. Becken.
1. Sieffkanne.
2. Salsprien.
1. Zucker Messer.
4. Schüsseln.
2. Tunckschüssellein.
2. Grosse Kannen.
2. Kleine Kannen.

Zu einem gebetten Bette aber / ein Hümel / oder im mangel desselben / ein Spanbette / auff zwo Personen / sampt folgenden Stücken / nicht den besten noch geringsten.

Auf /

2. Ander Bette.
 1. Ober Bette.
 1. Pfüt.
 2. Hauptküssen.
 4. Eyslach.
- Zweyerley Zychen / ober alle Stück
ober zu zychen.

Sind aber berüete Stück / zu obgemeltem gedacktem Tische / oder gebetten Bette / aller nicht vorhanden / So dürfen sie auch / was daran mangelt / nicht gegeben noch ersetzt werden.

Der

Artikel.

Der Neunde Artikel.

Von theilung der Erbschafft.



Sinnach zuweilen in Erbschichtung / zwischen den Erben nicht allein streit wegen der Ehr und Theilung / Sondern auch / wann der Eltze gethelet / vnd die Jüngsten gethet / vnterschleiff mit vorgelassen / dadurch nachmals zwischen ihnen allerley Vnuornichten vnd Widerwillen erwachsen.

So sol hinhero die Theilung / vngerecht / es sein der Erben zween / drey / oder mehr / von ihnen allen samptlich / auff gleiche als möglich / gemacht / vnd darauff die Erbschichtung / durch ein vnuordentlich Loß gehalten werden : Die Söhne vnd Stam Erben aber / die Opron oder Wast in den ligenden Gründen haben / ob sie dieselben vnd das Gelt / wie sie inn der Theilung / von den Erben allen eintrechtig angeschlagen worden / behalten wolten / Vnd als dann die Töchter schuldig sein / solche ligende Gründe / vnansehen / ob sie ihnen gleich durchs Loß zukommen / den Stam Erben folgen zu lassen / vnd das Gelt darfür / wie sie inn der Theilung angeschlagen / an zu nehmen.

Begebe sichs dann / das vnter den Söhnen oder Stam Erben / mehr dann einer / zugleich einen ligenden Grund haben wolten / So sollen sie sich darinnen / in mangel ander vorgleichung / durchs Loß / weene derselbe Grund vorbliben solle / entscheiden lassen.

S iij

Vnd

Der Freunde

Wd nach dem auch wegen der Vnkosten/so die Eltern auff die Kinder / zum Studieren/ Diensten/ Hochzeiten / ehrliehen Handwercken / vnd sonst auffgewandt / des einbringens oder abtückung halber / Stritt vorgefallen : So sol dasjenige / was von den Eltern bey ihrem Leben auff die Kinder ermelder massen gewendet / nicht eher Conseruiret oder abgetückert werden / es sey dann / das es die Eltern entweder in ihren Registern mit eigener Hand / oder durch ihren Veten willen / oder aber vor zweyen glaubwürdigen Zeugen / also verordnet vnd dasselbe was ihnen abgetückert haben wollen / namhaftig gemacht heten / oder das die Kinder bey Hochzeiten / Schulen / vnd Handwercken / mit zehrung / schencken / schlagen / spiden / oder durch andere vngewöhnliche wege / vbermäßige vnkosten getrieben / welche die Eltern für sie zahlen müssen / So sollen sie in der Erbshichtung dergleichen vnkosten einzuwerfen / oder an ihrem Erbtheil ihnen abzichen zu lassen / pflichtig sein.

Wann auch der Vid Frauen/ bey vnserm beordneten Wapen ampt / eine gewisse quota von den Vormündern zum vnterhalt vnd Kleidung / auch zu beförderung zur Schul vnd Handwerck der Kinder benümet / Aufsum zu fall aber vnd Gottes vorhengnus / eines oder das ander krank würde / Als sol das Art lohn ohne zusat der Mutter / von den Vormündern / aus der Kinder abgesehen derten Antheil gut gemacht werden. Da aber der Mutter wegen der erziehung alles vnd jedes / vnd ihres Mannes ganze verlassenschaft in handen gelassen wird / Als sol sie solche obbenelte notdurfft auff sich zu nehmen schülßig sein.

Die empfangene Hovrat Gütter / Morgengaben / vnd Gegenvermächtnus aber / wann die Eltern / ohne vnterordnung abgestorben / sollen die Kinder ohne Mittel einbringen / oder ihnen abtücken lassen.

Der

Artickel.

Der Lebende Artickel.

Von vnmündiger Kinder Gelt / vnd Vormünder.

Es ist oftmals / wegen aufsehlung vnmündiger Kinder Gelt / allerley beschwer und nachtheil erfolget : Sünd dero wegen auff dem vorblieben / Das hinfuro vnmündiger Kinder Gelt / anders nicht / dann zum wemigsten auff zweyen berebete vnd vormögende Väteren / sie köndten dann bey Vns weß anders erhalten / aufgeliehen werden. Desgleichen auch kein Vormünder / hinter vnserem vorwissen vnd bewilligung / seiner Mündlein Gelt / vmb Interelle bey sich haben / oder sonst der Mündlein schuldener sein sol. Vnd wann ein Vormünder inn die Vormündschafft etwas schuldig vorbleibet / seine Vormünder nichts minder als das Mündlein / heimliche Vorpündung aller seiner Gütter haben.

Vnd demnach newlicher zeit ein böser Mißbrauch eingeschlichen / inn dem / das die Vormünder aus geringen schädigen Ursachen / kriegliche Vormünder an sich gezogen / durch welche ihres engen Nutzes halber / die Sachen mehr vorwirret / dann geschlichtet oder gefüllet worden / daraus den vnmündigen allerhand schaden zugewachsen / Solchen vorzukommen / wollen Wir die krieglichen Vormünder hiewit gänzlich abgeschafft haben / Vnd do fern den Vormünder kommesthaffrige Händel vorfallen / wollen sie sich bey Vns oder den Vnsrigen derowegen Raths erholen : Möchten aber dieselbigen ohne Rechtlichen außtrag nicht entscheiden werden / sollen sie mit Vnsrem vorwissen / einen Erbern / Vennünftigen / vnd fried-

Der Behende

vnd friedliebenden Aduocaten auff vnd annehmen/welcher damit die Vnmündigen in befallunge wider gebühr nicht beschweret/nach vbernommen/ wir von Obrigkeit wegen/wollen anzuhalten wissen.

Wann sichs dann auch bisweilen begeben / das die Ründlein ihre gewisse Vormänden / nach gethaner Rechnung vnd Quittung / zur vngebühr auffs new fůrgenommen vnd tribuliret, vnd aber solches der schuldigen Dankbarkeit zuwider : So haben Wir vns dahin vorgelichen / das der oder dieselbigen/ welche ihre gewisse Vormänden zur vngebühr besprochen/ vnd der sachen vorlůsig erkandt worden/ von Obrigkeit wegen/andern zur abscheu/mit Gefengnus/vnd sonst nach gelegenheit der Person/ gestrafft werden sollen.

Der

Artickel.

Der Eylfste Artickel.

Von vorpfindungen
Beweglicher vnd vn-
beweglicher Gůtter.

Ein unbeweglich Gůtt/ oder ligen- der Grund/ sol nirgends anderswo / dann allein vor Vns/ alsß der Obrigkeit oder den Gerichten/zu rechter Dingszeit/an der stat/ da sie zu Rechte sitzen / vnd nicht vor dem Stadtvogt/ vorpfindet werden.

Vor unbewegliche Gůtter sollen auch gehalten werden/ Renten/ wider außflůche Zinsen/ Einkommen auff liggenden Grůnden habende/ so wol Frůchte/ welche an den Bäumen stehen vnd hangen/ vnd dergleichen.

Im der Jahrnus oder beweglichem Gůtt aber / sol allezeit die ęltere Priuat vorpfindung der sůngern / so vor Vns oder den Gerichten allhier volzogen/ vor gehen.

Ebenes massen sol auch die General Vorpfindung aller Haab vnd Gůtter in gemein / der außgedrůckten Special vorpfindung vorgezogen werden / Es were dann sach/ das die Special vorpfindung ęlter/ oder der vngerecht/ der General Pfandsherr sich aus dem andern vorpfindeten Gůtt vollkommener zahlung zueholen/ auff solchen fall sol der/ welcher ein Special vorpfindung auff einem gewissen stůck Gůtts hat/ auch dabei gelassen vnd erhalten werden.

Wůrde jemandts auff seine Gůtter ein mehrers/ alsß sie nach billichen dingen werth/ vorschreiben lassen/ Der

D

oder

Der Zylffte

oder die sollen anrächtig sein/ vnd bey einer Erbaren Gemein nicht geduldet werden.

Es sol auch dem Manne seines Weibes/ oder dem Weibe ihres Mannes Haab vnd Gut/ hinder rücks/ oder wider eins vnd des andern willen/ zu vorpfänden/ bey enstfer Straff verbotten sein. Vnd im fall es geschehe/ sol solche Vorpfindung vor vnfreystig gehalten werden.

Gleiche meinung sol es auch haben mit vnereytlicher Vorpfindung frembder Leute Guts/ oder desselbigen Verkaufung/ welches ohn alles entgelt/ dem eygenthumbs Herren/ widerumb gefolget werden solle.

Und haben Vns aus erheblichen Ursachen/ Insonderheit aber/ das allhier eine Handelsstadt ist/ vnd sich derohalber oftmals beschwerliche Disputationes vnd weitlaufigkeit zugetragen/ mit einander weitter verglichen.

Wann ein Gläubiger in seines Schuldners beweglich Gut vorpfindung hat/ vnd ihme doch dasselbe inn seinen Gewehren gelassen/ der Schuldner aber mitler zeit/ ehe dann der Zals termin kömten/ solche vorpfindete fahrende Haabe vorhandelt/ oder in andere hende gebracht/ so soll als dann der Gläubiger dieselbe stück von denen Personen/ die sie mit gutem Glauben vnd richtiger ankunfft bekommen/ widerumb abzufordern nicht befüget sein/ oh gleich die im Rechten geordnete Praescription darüber/ nicht verlossen were: Inn vn beweglichen Güttern aber/ sol dem Gläubiger/ sich an die ihme vorpfindeten vn beweglichen Gütter/ vnangesehen das sie inn andere hende kommen/ (wo fern die Rechtliche gewehr darüber nicht verlossen) zu halten vnbenommen sein.

Der

Artikel.

Der Zwölffte Artikel.

Von Alienation vnd beschwörung künfftigen Anfallles/ vnd Cession der Schulden.

Wemand sol seinen künfftigen An oder Erbfall/ von wann er auch herkommen möchte/ gar oder zum theil/ zuuor ehe sich derselbe eröffnet/ zu vorgeben/ verkaufen/ vorpfänden/ oder sonst zu beschwören/ mache haben: Es herte dann derjenige/ von welchem der An oder Erbfall herkommen sol/ aus freyem willen vnd guttem wissen/ darcin deutlich gewilliget.

Inn gleichem sol keiner von vnsern Bürgern/ Inwohnern vnd Vorwandten/ seine gegen einem andern vnserm Bürger vnd Zugathanen/ habende Anforderung oder Schulden/ einer mechtigen oder frembden Personen zu cediren, abzurretten oder einzureumen/ befüget sein/ bey verlust seines Reichthens/ vnd Vnser enstfer Straff.

D ij

Der

Der Dreyzehende

Der Dreyzehende Artikel.

Von Schuld dero / so
vnter der Eltern/ Vormün-
den oder Curatorn gewalt
sein.

NEr vnter seiner Eltern/ Vormün-
den / oder Curatoren gewalt ist/ soll ohne
deroselben wissen vnd willen einige Schuld/
von irerleien Contract die auch herfleust/ zu
machen nicht befugt sein/ Sondern dieselben ob es gesche-
hen/ vor vntreffig gehalten/ vnd darauff wider ihren wil-
len keine Zahlung verhoffen werden: Es were dann/ das
die Eltern/ Vormünder oder Curatores, oder auch sie die
Contrahenten selbste/ als sie Mündisch worden/ dasselbe
ausdrücklich geliebet vnd Raufficiret hetten/ oder die
Schuld aus Ehegaffter noch gemacht/ oder aber das ge-
lichene Geld oder Wahren noch vorhanden/ oder sonsten
an des Contrahenten kumbaren Nutz kommen/ vnd ge-
wandt worden were/ auff welchen fall sie dann selches/ so
wol auch was sie mit wissen vnd gedult ihrer Eltern/ Vor-
münder oder Curatorn, Kauffmansweise vor sich
gehandelt/ zu halten vnd zu Zahlen vor-
bunden sein sollen.

Der

Artikel.

Der Vierzehende Artikel.

Von Kauff / Tausch
vnd Nutzung der Heuser.

Nach dem bißhero wegen gehalten-
ner Käuffe vnd Nutzunge der Heuser/ wie
vnd waser gestalt dieselben beredet vnd bes-
schlossen worden/ zwischen den Contrahen-
ten vielfaltige streit vorgelauffen/ welches fürnemlich daher
kommen/ das die Contracte nicht auff's Pappir gebracht/
vnd derohalber zuweilen auch Ahdens beschuldigung für-
gefallen.

So sollen hinfuro bey der Bürger schafft/ so wol bey
den Zechleuten/ alle Käuff vnd Nutzungen der Heuser /
auff's wenigst in bestein zweyer hierzu erbetener Menner/
als Zeugen/ bald beschrieben / vnd mit der Contrahenten,
so wol ihrer hierzu erbetener Freunde Petschaften besig-
gelt/ oder in mangel der Engel/ durch zweyene außgeschrit-
tene Zedel bekräftiget/ Der in der Kauff/ Tausch vnd
Nutzung inn vnser Stadtbücher vorzeichnet werden:
Auffer des aber/ sollen alle die andern gehaltenen Käuff/
Tausch vnd Nutzungen/ so lange biß sie auff's Pappir ge-
bracht vnd besigelt/ oder inn vnser Sanktebücher kom-
men/ von vntkräften sein.

Wann sichs dann oftmals begeben/ das etliche
Zechleute von ihren Erben abgelassen/ Vnd son-
derlich die Schencken oder Knächte bey den Kretschmern/
gar liederlichen inn Ehestand begeben/ Kretschmerheuser
sehr thewer bestanden/ vnd weil sie nicht viel im Vorrath
gehabt/ mit fälschung des Biers/ vnd sonsten inn andere
wege/ die Leute/sonderlich das Armut/ so wol die Fremb-
den be-

D iij

Der Bierzehende

den beschweret: Den Weizen / vnd was sie zu ihrem Erber bedorfft / auff zeit gekauft / vnd wann sie mit der Zahlung nicht zuhalten können / ihr viel obel angefaßt.

Bisweilen aber auch etliche Kretschmer auß begier vnzünftlichen gewinns / von dem Erber abgestanden / vnd ihre Heuser dermassen vortelhafftigen vnd vnrichtigen Leuten / ihres Nütziggangs halben / inn hohen vnnnd fast vnerschwindlichen Zinsen vormittelt.

So wollen Wir / das hinfuro ein jeder Kretschmer seinen Erber mit seinem eghenen Gesinde / wie vor alteres / vnd nicht durch Mitleute / selbst treiben sol / außserhalb derer Personen / die entweder Alters / Kraandheit / schwachheit / oder anderer Vrsach halber / so bey Uns zuuorn vor genugsam erkandt / dem Erber selbst nicht vorstehen köndten / oder Kretschmer heuser wegen Schulden oder Vnregschafften an sich bracht / vnnnd des Erbers nicht weren / denen sollen ihre Heuser mit vnserm zulassen zu vormitteln / vorgunfset werden.

Es sol auch hinfuro zu verhütung allerley Vnterschleiff vnd nachtheil / kein Kauff oder Tausch ober Kretschmer vnd Becker heuser / bändig oder krefftig sein / Er sey dann vor ihnen der Kretschmer oder Becker Ertischen / oder zweyen ihres Mittels / vnd an ihrer stelle darzu verordneten Personen / volzogen / vnd inn derselben gegenwart Vorbrieffet / Besigelt / oder durch außgeschmittenene Zedel / ordentlich vnnnd volckömlich vorfertiget / Die dann bey solchen Käuffen gutte auffachtung haben sollen / damit darinnen kein Scheinshandel / oder sonst Vnterschleiff gebraucht. Dergleichen auch keinem ein Kretschmer oder Becker hauff zu käuffen zugelassen werde / er sey dann vngefahrlich des vermindgens / das er solchen Kauff erschwingen könne. Würde aber jemand darwider handeln / den sollen sie Uns anzeigen / vnd fernern beschads erwarten.

Der

Artickel.

Der Funffzehende Artickel.

Von der Weiber Contracten / so wol ihrer vnd der andern Obligation.



Wol die Weibes personen / ohne gekorne Vormänden nichts krefftiges handeln können / so würde doch bey dieser Stadt allerley zerrüttung vnnnd betrug erfolgen / wann es also inn die gemein / ohne vnterscheid / verstanden werden solte:

Wollen derowegen / das der Weiber Contract vnd Händel / die sie in Handthierungen / mit käuffen vnd verkäuffen in den Krämen / oder sonst / gehalten / auch ihre von sich gegebene Schuld vorschreibungen krefftig vñ bändig sein sollen / ob sie gleich keine Vormänden darzu gebraucht hetten: Vnd da fern sie dis falls vor sich allein Handthieren / sollen sie auch allein ihre gemachte Schulden zu zahlen schuldig sein.

Würden sie aber neben ihren Ehelichen Männern / es sey in Krämen / Gewandschnitt / Weinschand / Gastieren / vnd dergleichen / mit käuffen vnd verkäuffen / gemeine Handthierung vnnnd Gewerb treiben / Sollen sie ihre Schulden auch inn gemein vnd vnzutrent / zu gelten vnderpflicht sein.

Wann

Der Funffzehende

Wann sie aber vor Gericht kommen / oder auch ein Ehemann wegen seines Weibes daseibst klagen / oder das Weib vortreten wil / So sol dasselbe durch einen Vormänden geschehen / vnd der Mann seiner Person durch genugsame Voimacht oder bestellung eines Vorstandes / das es das Weib genem haben wolle zu Legitimiren verpflichtet sein / vnd anders zur Klage oder vortretung / nicht gelassen werden.

S hat sich auch vielfaltig begeben / das die Eheweiber / wann sie an krefftigen stellen / für ihre Ehemänner schuld halber Obligiret, das sie dasselbe nachmals widerkommen / vnd auß daraus ganz beschwerliche widerwertige Rechtscheidung vnd Händel erwachsen. Wann dann aber hierinnen auß vielen beweglichen Ursachen / nicht vnbilllich / gebüheliche maß zu halten ist / damit beyde die jenigen / so auß solche Obligaciones vnd Raths vorschreibungen getrawet / nicht geschret / so wol auch der Weiber begnadung in acht genommen / vnd doch darunter die Eheliche Liebe vnd treue / Geldes vnd Gutes haben / nicht hindan gesetzt werden möchte / Als haben Wir vns dahin vorgelichen :

Wann sich hinfuro ein Eheweib / für vnd neben ihren Ehemann / vor Vnns an gewöhnlicher Rath oder Gerichts stelle / oder denen so Wir auß ersuchen darzu deputiren / durch ihren hierzu erkornen Vormänden vorschreibet oder Obligiret, vnd sich ihrer Vblichen Freyheit des Senatusconsulti Velleiani, welches sie zuvor nottürlich betretet / vnd erinnert werden sol / gecussert vnd vorziehen hat / So sol sie dasselbe / ob gleich dermassen Vorzicht nicht Aydlich geschehen / bis an die helfte ihres Gutes zu halten schuldig sein / vnd ihrer Vblichen Freyheit weiters nicht / dann allein in der andern helfte ihres Gutes gemessen.

Eräge

Artickel.

Küße sichs aber zu / das das Weib vor ihren Ehemann / mit deme sie gemeine Handthierung eriebe / wie vntersagt angemeldt / bürgete / Oder das das auffgebürgete Gut / in des Weibes eygenen vnd kundbaren Nutz gewandt worden / oder das das Weib nach ihres Mannes tode / durch ihren gehornen Vormänden / mit erinnerung vnd Vorsicht des S. C. Velleiani, vor Vnns an gewöhnlicher Rathes oder Gerichtes stelle / oder vnsern Deputireten / ihre zuvor vorn Mann gethane Obligation, durch ihren gehornen Vormänden vornewert / oder sonsten desselben Schulden zu zahlen / ober sich genommen / oder auch sich für andere (doch da sie ein Eheweib) mit ihres Mannes vortrissen Obligiret hette / So sol sie dasselbe völliglich / so weit ihr Gute reicht / zu halten schuldig sein.

E

Der

Der Sechzehende

Der Sechzehende Artikel.

Von den Venderin/
oder Lenderin.

Ennach sich bißhero mit den Venderin oder Lenderin/ so Kleider/ Wahren/ Eysbergeschier/ vnd anders/ zu verkäuffen oder vorsehen vmbtragen/ allerley vnratß begeben/ Das sie die ihnen vertratete Stück vnd Wahren oftmals entfremdet/ oder ja sonsten geschicklicher weise gehandelt/ daher dann zwischen den Vorsehern derselben/ vnd denen/ welche es vmbtragen lassen/ vielfaltige Streit erwachsen.

S haben Wir vns dahin vorgeleichen/ das hinfuro keine Lenderin sich des vmbtragens gebrauchen oder ammassen sol/ es sey ihr dann zuuorn von Vns zugelassen/ vnd sie darzu vorendet worden. Da sichs nun hierüber begeben/ das eine Lenderin vnrechtlich handelte/ so sol sie mit entsetzung des vmbtragens/ nach gelegenheit ihres Vorbrechens/ entweder durch Vorweisung/ oder am Leibe mit Staupenschlagen/ oder sonsten gestraffet/ Dem jenigen auch/ welchen sie das Gut veruntrauuet/ das verkaufft oder vorsehndete Gut/ wo fern es noch vorhanden/ vñnd Jar vnd Tag darüber nicht verlossen/ von dem Käufer oder Inhaber desselben/ ohne einige widergeltung seines außgeschten Geldes/ wie es von der Lenderin bekommen/ widerumb zu Venderiren vnd an sich zu bringen/ frey vnd offen stehen.

Der

Artikel.

Der Siebenzehende Artikel.

Von Bancorotirern.

Es hat sich leyder bißweilen beggeben/ das etliche vber ihr vermögen auffgeborget/ oder andere mit Bürgschaften vorsehet/ vnd dardurch ihren Nachsten wider die Christliche Liebe/ Recht vnd Billigkeit/ vbel betrogen/ vnd zu schaden gebracht. Damit nun solchen schädlichen vornehmen/ so viel möglich/ gesteuert werde/ Also haben Wir vns dahin vorgeleichen: Wo jemandes so viel auffborgen/ oder die Leute vorsehen würde/ das alle sein Haab vnd Gut zur bezalung nicht reichete/ vnd er bey seinen Gläubigern keine handlung oder nachlaß erlangen köndte/ sondern von jemandes die hülffe wider ihn begeret würde/ so sol er weiters nicht/ dann allein zur Excussion oder erkündigung seiner Haab vnd Güter vorgelapet werden/ Vnd da sichs also dann befünde/ das er die Leute vber sein vermögen vorsehet/ vnd darzu nicht durch vnvorsichtige Fälle kommen were/ so sol er krafft dieser Willkühr/ ohne einige Sententiam declaratoriam, aller Ehren entsetzet vnd verlustig sein/ auch in der Stadt frey vnd ledig zu gehen nicht geduldet/ sondern auff der Gläubiger begeren/ inn Gefengliche hafft eingezogen werden/ Vnd wo er vorsehlichen mutwilligen beruugs/ sich durch sein auffborgen zu vnterhalten/ andere Leut aber damit zu gefährden/ vberwunden/ hierüber auch noch am Leibe gestraffet werden/ Von welchem allen ihnen die Celsio honorum, oder abtretung seiner Güter/ nicht befreien noch helfen sol: Jedoch wollen Wir vns/ der Leibes straffe halber/ nach gestalt vnd gelegenheit der Fälle/ gebährlich Erkündtnus zuuor behalten haben.

E ij

Bann

Der Siebenzehende

Wann dann auch solcher Leut Eheweiber offtmals / wegen ihrer Weiblichen Gerechtigkeit / mit den Creditorn Zank vnd Rechts thädigung angefangen / Als seind Wir zu verhütung desselben auff dem vorblieben.

Wo des Mannes Gut zu abzählung der Creditorn nicht reicht / das dem Weibe vor den Gläubigern / ein mehrers nicht gebühren noch folgen sol / dann allein das / was sie an Heyrat gutt / Paraphernalien, vnd sonst zu dem Manne gebracht hat / vnd Liquidiren kan: Wegen ihres Gegenwärtigens aber / oder Donation propter Nuptias, sol sie den Gläubigern nicht vorgehen / sondern mit den Chyrogapharijs inn gleichem Rechten stehen / auch die Gerade / außer der Stadt / so sie daran dem Manne zu gebracht / vnd von ihr selbst nicht verwandt oder vortbraucht / zu fordern nicht befähigt sein.

Wärde auch das Weib durch übermässige Pracht / oder ander vnoerdentliches böses Haushalten / zu des Mannes verderb vnd abfall an seiner Nahrung ursache geben / vnd dasselbe zu erweisen were / Auff solchen Fall / sol sie nicht allein des ganzen Gegenwärtigens / sondern auch eines stücks ihres eigenen andern Guts / nach vnfertig erlöblich vorkauffig sein / vnd solches alles ihres Mannes Gläubigern zu gutte langen vnd kommen darwider die Weiber keine Freyheit noch begünstigung der Rechte / schäden / oder fürtragen sol.

Der

Artikel.

Der Achzehende Artikel.

Von Examinirung der Zeugen.

Es ist bißhero inn stetem Brauch gehalten / das die Zeugen vor vnserm Kathes Tisch / ohne Ladung des Gegentheils / Produciert, vnd Examinirt haben werden mögen. Wel sich aber gleichwol hieaus bey jziger geschwinden Welt / leichtlich allerley gefahr vnd nachtheil zutragen kan / deme Wir nicht gern stat noch raum geben wolten:

So haben Wir vns dahin entschlossen / das hinfuro der Producent oder Zeugführer / allemal sein Gegentheil / neben vbersendung der Beweis Artikel / ob ihm geliebte die Zeugen schwehren zu sehen / vnd Interrogatoria einzubringen / darzu laden lassen / vnd also mit dem Examine nach gemeinem Procets des Rechts vorgefahren werden sol / darinnen Wir doch / wann Wir von Ampts vnd Obrigkeit wegen / zu fernerer Inquisition Zeugen Examiniren lassen / dem alten Brauch nach / vnuerbunden sein sollen.

E III

Der

Der Neunzehende
Der Neunzehende Artikel.
Von Injurien und
Schmebeschriften.

DEN vornünftigen redlichen Gemüthern / sein allmal die Ehren sachen / Leibes und Lebens noth und gefahr / gleichet vñnd vorgezogen worden / Welches aber jeko von etlichen in geringer acht wil gehalten / vñnd wann sie die Leut geschmebet / dasselbige mit der Sächsischen Buß abgelegt vñnd vergolten werden. Diaweil aber solches nicht alleine dem vorletzten Theil / zu seiner vorhin empfangener vorkleinerung gang spödlisch / sondern auch res mali Exempli ist / vñnd der Obrigkeit keines weges zu dulden gebühret.

So wollen Wir hincit meynlich / er sey weß Standes oder Wesens er wolte / vermahnet vñnd gewarnet haben / Das sich ein jeder / bey oder ausser Gericht / inn Schrifften oder Mündlich / aller unzülichen Injurien vñnd schmebungen / sonderlich aber der Schand oder Famos libell vñnd Zettel werffens / heimlich oder öffentlich / genßlichen enthalte / vñnd wo er dauon etwas gefunden / dasselbe Vñns als bald anzeigen / vñnd weiter nicht spargire.

Da auch einer mit dem andern / vor Gerichte oder sonst / was zu thun hat / sol er die nottürfft / entwedder selbst / oder durch seine Aduocaten, Procuratores, vñnd Beystände / ohne Ehrenrüge vñnd zur sachen vñndienstliche wort / befürdern / oder befürdern lassen : Vñnd wo jemannds den andern

Artikel.

den andern einiger Vñnthat oder Mißhandlung schuldig oder vordächig wäse / sol er dasselbe entwedder ordentlich weis / auff das der Beschuldigte / zu seiner verantwortung kommen möge / fürnehmen / Oder aber solches Vñns / oder vñnsers Mittels personen vormelden / damit auff genugsame voermutunge mit gebühlicher Inquisition vñnd vorsehen werde.

Werde sich aber hierüber jemannds vñntersuchen den andern zu schmeben / vñnd an seinen Ehren / mündlich oder schriftlich anzugreifen / wie vñnd wo sich dasselbe begebet / oder auch Zettel vñnd Famos libell stecken / werffen / oder weiters außbreiten / vñnd Vñns dieselben nicht als bald zustellen / Der oder dieselben / so einigen rath oder that darzu gegeben / Es sey gleich binnen oder ausser Gerichte / inn Partey sachen / oder sonst / von Principal oder Beystand / Aduocaten oder Procuratorn, oder andern so daran schuldig / geschehen / sollen sich hinfuro mit ablegung der Sächsischen Buß / nicht zu schügen noch zu behelfen haben / sondern neben gebühlichem Abtrag / nach gelegenheit der Personen vñnd des Vorbrechens / von Vñns / andern zu abscheu / ernstlich gestrafft werden : Auch den Partey ihre Schrifften vñnd Acta, darinnen Injurien befunden / dieselben außzuthuen / vñnd widerumb auffzueu / ohne schmebungen einzubringen / zugestellt werden.

Der

Der Zwanzigste
Der Zwanzigste Artikel.
Von Auffreibung
der Handwerker.

Nach deme sichs bey den Hand-
werckleuten oftmals begibt / das einer
von dem andern durch blossē Zicht / Nach-
rede / oder Schreben / begangener Un-
that / der er doch nicht geständig / auffgetrieben / vnd inn
seinem Handwerck gestret wird / Welches aber nicht allei-
ne / wider Recht vnd Billigkeit / sondern auch des Heil-
igen Römischen Reichs Constitution zu entgegen.

S wollen Wir demnach / das hinfuro niemandes /
er sey gleich Meister oder Geselle / von seinem
Handwerck auffgetrieben / oder darinnen gehindert
werden sol / Es sey dann / das er der Zicht / welche ihm
zugemessen wird / vberwiesen sey : Zuorn aber / vnd the
solches geschicht / sol er in der Zech vor Redlich gehalten
werden / auch den Meistern vnd Gesellen ohn allen nach-
theil sein / das sie ihn gefährdet / oder neben ihm ge-
arbeitet.

Sondern wo der Zentge / welcher den andern Be-
zichtiget / die That innerhalb der Zeit / die wir ihme darzu
ansetzen würden / nicht auff ihn brechet / So soll er selbst
so lange für vnedlich gehalten werden / bis er sich mit
dem Geschmecken / vnd Vnns / vortreget vnd auß-
sühnet.

Es

Artikel.

Es sollen aber in allewege die Ertzisen desselben Ge-
wercks / bey welchem solche Kieff vnd Zerrungen vorlau-
fen / beyde den Iniuirianten oder Vorkambder / so wol als
den Bezichtigten / da es ledige Gesellen / oder vber-
sessene Personen sein würden / als bald Ver-
bürgen / oder gefenglichen einziehen las-
sen / damit also ferner inn der
Sachen / ohne allerhand
weitleufftigkeit / vor-
fahren werden
könnte.



§

Jedoch

Alloch haben wir
obgenante Rathmanne
der Stadt Breslaw / Inns /
vnd unsern Nachkommenden / inn diesen Ar-
tickeln allen / ausdrücklich zuvor behalten /
Wo fern sichs künftiger Zeit begeben / das
Wir / oder unsere Nachkommen / raths wür-
den / hieran aus gnugsamen erheblichen Br-
sachen / etwas zu endern / zu mindern / oder
zu vormehren / Das Uns dasselbe zu befürde-
rung gemeiner Stadt nutz vnd frommen /
vormöge unserer habenden Privilegien / jeder
zeit frey vnd offen stehen sol : Alles gang-
treulich vnd ungesährlich.

Geschehen vnd Publiciret / den Neunge-
henden tag des Monats Martij / Nach
Christi geburt / im Funffzehnen Hun-
dert / vnd acht vnd Acht-
zigsten Jahre.

F N D E X.

Der Erste Artikel.

Von der Eheleute
Gutt vnd zustand / vnd
derselben Succession. Fol. I.

Der Ander Artikel.

Von Succession oder Erbfällen / ab intestato ,
zwischen andern Personen. IIII.

Der Dritte Artikel.

Von Gaben zwischen Mann vnd Weib /
in Latēin Donaciones mutuae vel Re-
ciprocae genant. VI.

Der Vierte Artikel.

Von Ehe oder Heyrats Verordnungen /
so inn krafft eines Letzten Willens
aufgericht. VIII.

Der Fünfte Artikel.

Von Testament oder Letzten willen. IX.

Der Sechste Artikel.

Von der Legitima. XII.

Der Siebende Artikel.

Von der Gerade / Erbe vnnnd Heerge-
wette. XIII.

F ij

Was

| | |
|---|--------|
| Der Achte Artikel. | |
| Was zu einem gedeckten Tisch / vnd gebetten Bette gehört. | XV. |
| Der Nunde Artikel. | |
| Von theilung der Erbschafft. | XVII. |
| Der Zehende Artikel. | |
| Von Vnmündiger Kinder Velt/ vnd Vormänden. | XIX. |
| Der Eylfte Artikel. | |
| Von vorpfindungen Beweglicher vnd vnbeweglicher Güter. | XXI. |
| Der Zwölffte Artikel. | |
| Von Alienation vnd beschwerung künfftigen anfallens / vnd Celsion der Schulden. | XXIII. |
| Der Dreyzehende Artikel. | |
| Von Schuld dero / so vnter den Eltern Vormänden oder Curatorn gewalt sein. | XXIII. |
| Der Vierzehende Artikel. | |
| Von Kauff/ Tausch vnd Mittung der Häuser. | XXV. |
| Der Fünffzehende Artikel. | |
| Von | |

| | |
|--|---------|
| Von der Weiber Contracten, so wol ihrer vnd der andern Obligation. | XXVII. |
| Der Sechzehende Artikel. | |
| Von den Bendeterin oder Tendlerin. | XXX. |
| Der Siebenzehende Artikel. | |
| Von Bancorotirern. | XXXI. |
| Der Achzehende Artikel. | |
| Von Examirung der Zeugen. | XXXIII. |
| Der Neunzehende Artikel. | |
| Von Injurien vnd Schmehe- schrifften. | XXXIII. |
| Der Zwanzigste Artikel. | |
| Von auffreibung der Hand- wercker. | XXXVI. |

E N D E.